

Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Universität Bielefeld gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen im Wintersemester 2022/23 vom 1. November 2022

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 708b), sowie auf Grund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1246), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. September 2022 (GV. NRW. S. 948), hat das Rektorat der Universität Bielefeld im Benehmen mit den Fakultäten folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel
 § 1 Lehrveranstaltungen
 § 2 Prüfungsverfahren
 § 3 Nachteilsausgleich und wichtiger Grund
 § 4 Inkrafttreten und Geltungsbereich
 § 5 Rügausschluss

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen sind dazu bestimmt, die in der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung beschriebenen Ziele zu verwirklichen und die Herausforderungen für Studium, Lehre und Prüfungen, die sich für die Universität Bielefeld durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ergeben, zu bewältigen. Die bestehenden Prüfungsordnungen, Fächerspezifischen Bestimmungen, Modulbeschreibungen bleiben in Kraft, allerdings gelten die in dieser Ordnung getroffenen abweichenden Regelungen jeweils vorrangig.

§ 1 Lehrveranstaltungen

- (1) Im Wintersemester 2022/23 sollen Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Coronaschutzverordnung des Landes NRW, der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung NRW und der Organisationsverordnung in der Regel in Präsenz durchgeführt werden. Digitale Formate können die Präsenzlehre da, wo es didaktisch sinnvoll ist, ergänzen. Insbesondere für die großen Vorlesungen haben sich hybride oder auch vollständig digitale Umsetzungsformen didaktisch als sinnvoll erwiesen. Der Samstag kann neben Blockveranstaltungen auch für reguläre Veranstaltungen genutzt werden.
- (2) Eine Verschiebung von geplanten Lehrveranstaltungen und Modulen in ein späteres Semester oder in die vorlesungsfreie Zeit kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Prüfungsbehörde erfolgen.
- (3) Der in den Prüfungsordnungen, Fächerspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen vorgesehene Workload ist grundsätzlich auch maßgeblich für Lehrformate auf Distanz. Die Aufteilung zwischen Präsenz und Selbststudium wird aufgehoben und bestimmt sich nach der Eigenart des gewählten Lehrformats auf Distanz.

§ 2 Prüfungsverfahren

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen in den Prüfungsordnungen, Fächerspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen abgenommen, soweit sich nicht aus dieser Ordnung Modifikationen ergeben.
- a. Für einen großen Teil der Studienangebote der Universität Bielefeld finden die „Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020“ (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 Seite 256) Anwendung. Hierüber ist die Abnahme von Online-Prüfungen in dem dort geregelten Rahmen möglich.
- b. Für die weiteren Studienangebote besteht die Möglichkeit zur Abnahme von Online-Prüfungen, wenn dies nach den jeweiligen Regelungen zulässig ist oder in begründeten Fällen. Ist die Abnahme von Online-Prüfungen zulässig, werden über diese Ordnung § 2 Absatz 4, § 8 Absatz 3, Absatz 4 und die §§ 11 bis 14 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen für anwendbar erklärt.
- c. Für den Studiengang Erste Prüfung (Rechtswissenschaft) hat die Fakultät auf Basis von § 45 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2020 festgestellt, dass die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Durchführung elektronischer Prüfungen geschaffen wurden. Die zuvor genannten Paragraphen der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen gelten ebenfalls sinngemäß mit Ausnahme von § 11. Der Anhang F II. der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft findet auch Anwendung auf sonstige geschlossene Fragetypen. Im Hinblick auf die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 28 Abs. 4 Satz 2 JAG NRW gilt, dass zumindest eine Aufsichtsarbeit in der Schwerpunktbereichsprüfung als Präsenzarbeit anzufertigen ist.

(2) Es wird über diese Ordnung und aufgrund der Herstellung des Benehmens mit den Fakultäten festgestellt, dass nach wie vor im Wintersemester 2022/23 die Situation von „besonders gelagerten Fällen“ im Sinne von § 8 Absatz 4 und § 12 Absatz 2 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen vorliegt und entsprechend verfahren wird. Darüber hinaus wird festgestellt, dass der Regelfall der Kommunikation im Sinne von § 8 Absatz 3 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen die elektronische Kommunikation ist. Die zuständigen Stellen informieren lediglich über Abweichungen hiervon.

(3) Studienleistungen, die erbracht, aber nicht bestanden werden müssen, werden bei einem Wechsel des Lehrformats auf Distanz modifiziert. Hierbei sind der Sinn und Zweck der Studienleistung, das Kompetenzziel und der Workload für die jeweilige Veranstaltung zu berücksichtigen. Weiterhin gilt die Regelung, nach der gleichwertige Kompensationsmöglichkeiten akzeptiert werden sollen, wenn Studierende aus wichtigem Grund die Anforderungen nicht erfüllen können.

(4) Änderungen an Prüfungsformen einschließlich deren Umfang und Dauer können in den üblichen Verfahren vorgenommen oder veranlasst werden. Soweit ein Studiengang oder ein anderweitiges Studienangebot über Modulbeschreibungen verfügt, werden hierzu die entsprechenden Modulbeschreibungen geändert; Änderungen der Prüfungsform stellen unwesentliche Änderungen der Modulbeschreibungen dar, wenn die neu gewählte Prüfungsform ebenfalls geeignet ist, den Kompetenzerwerb in vergleichbarer Weise abzu prüfen. Soweit ein Studiengang oder ein anderweitiges Studienangebot über keine Modulbeschreibungen verfügt, entscheiden die Prüfungsbehörden im Benehmen mit den Fakultätskonferenzen über eine Änderung der Prüfungsform, in diesem Fall gilt die Prüfung als in der nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen ursprünglich vorgesehenen Prüfungsform erbracht.

(5) Werden Klausuren / Aufsichtsarbeiten auf Distanz abgenommen, auch bei sog. Open Book Klausuren, handelt es sich um Klausuren / Aufsichtsarbeiten im Sinne der Prüfungsordnungen, Fächerspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen. Abweichend von Regelungen in Prüfungsordnungen kann bei diesen Klausuren / Aufsichtsarbeiten generell und nicht nur im begründeten Einzelfall eine elektronische Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden erfolgen.

(6) Wird eine Prüfung unter Rückgriff auf elektronische Kommunikationsformate oder online abgenommen, so kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder Prüfungszeit durch die Prüfer*innen nach vorheriger Ankündigung bestimmt werden, um Nachteile aufgrund der besonderen Prüfungssituation auszugleichen.

§ 3

Nachteilsausgleich und wichtiger Grund

(1) Die jeweiligen Regelungen zum Nachteilsausgleich in den Prüfungsordnungen bleiben unberührt. Soweit Studierende geltend machen, Maßnahmen nach der jeweils geltenden Coronaschutzverordnung NRW oder der Hygienekonzepte der Universität Bielefeld nicht einhalten zu können, begründet dies keinen Nachteilsausgleich.

(2) Das Vorliegen eines wichtigen Grundes führt je nach Prüfungsordnung zu gewissen Maßnahmen (Rücktritt, Fristverlängerung, Kompensationsleistungen). Ein wichtiger Grund liegt grundsätzlich nicht vor, wenn Maßnahmen, nach der jeweils geltenden Coronaschutzverordnung NRW oder der Hygienekonzepte der Universität Bielefeld nicht eingehalten werden.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Rektoratsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für das Wintersemester 2022/23.

(2) Diese Regelungen gelten im Hinblick auf die Zwischenprüfung und die staatliche Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 28 Abs. 4 Satz 2 JAG NRW erst nach Zustimmung des für die Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem MKW.

(3) Die Ordnungen der Universität Bielefeld zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Universität Bielefeld gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen für das Sommersemester 2020, für das Wintersemester 2020/21, für das Sommersemester 2021, für das Wintersemester 2021/22 und für das Sommersemester 2022 gelten bezogen auf ihre Anwendungsbereiche insoweit fort.

§ 5 Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und - die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats im Benehmen mit den Fakultäten der Universität Bielefeld vom 18. Oktober 2022.

Bielefeld, den 1. November 2022

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer